

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 07.09.2016 Öffentlichkeitsstatus öffentlich
Dezernat I	Amt FB 32	

INFORMATION

I0230/16

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	13.09.2016	nicht öffentlich
Stadtrat	15.09.2016	öffentlich

Thema: Flüchtlingssituation in Magdeburg - Stand: 31.08.2016

Zusammenfassend wird zur Situation von Flüchtlingen in Magdeburg aus ausländerrechtlicher, sozialer, jugendhilfe- und kinderbetreuungsrechtlicher, schulischer Sicht und aus Sicht der Arbeitsmarktintegration berichtet.

In den letzten Monaten bestätigte sich der Wachstumstrend der ausländischen Bevölkerung in Magdeburg. Die Anzahl der gesamten ausländischen Staatsangehörigen die in Magdeburg leben hat sich von 15.242 Ende des Jahres 2015 noch einmal auf 17.272 per 31.08.2016 erhöht. Darunter sind 4.767 Personen die als Flüchtlinge in den vergangenen Jahren bzw. Monaten nach Deutschland eingereist sind und in verschiedenen Aufenthaltsstatus hier leben. Auf Grund rückläufiger Zuzüge von asylsuchenden Personen ist deren Unterbringung gewährleistet. Ein Mehrbedarf an Wohnraum für bleibeberechtigte Personen zeichnet sich jedoch durch die nach wie vor hohe Anerkennungsquote und den zunehmenden Nachzug von Familienangehörigen aus dem Ausland zu den hier lebenden Schutzberechtigten auf dem freien Wohnungsmarkt ab. Auch im Bereich der Kinderbetreuung in den verschiedenen Altersgruppen zeichnet sich ein zunehmender Bedarf ab.

1. In Magdeburg aufhältige AusländerInnen per 31.08.2016

Die Grafik zeigt die Aufteilung der 17.272 in Magdeburg lebenden AusländerInnen mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus.

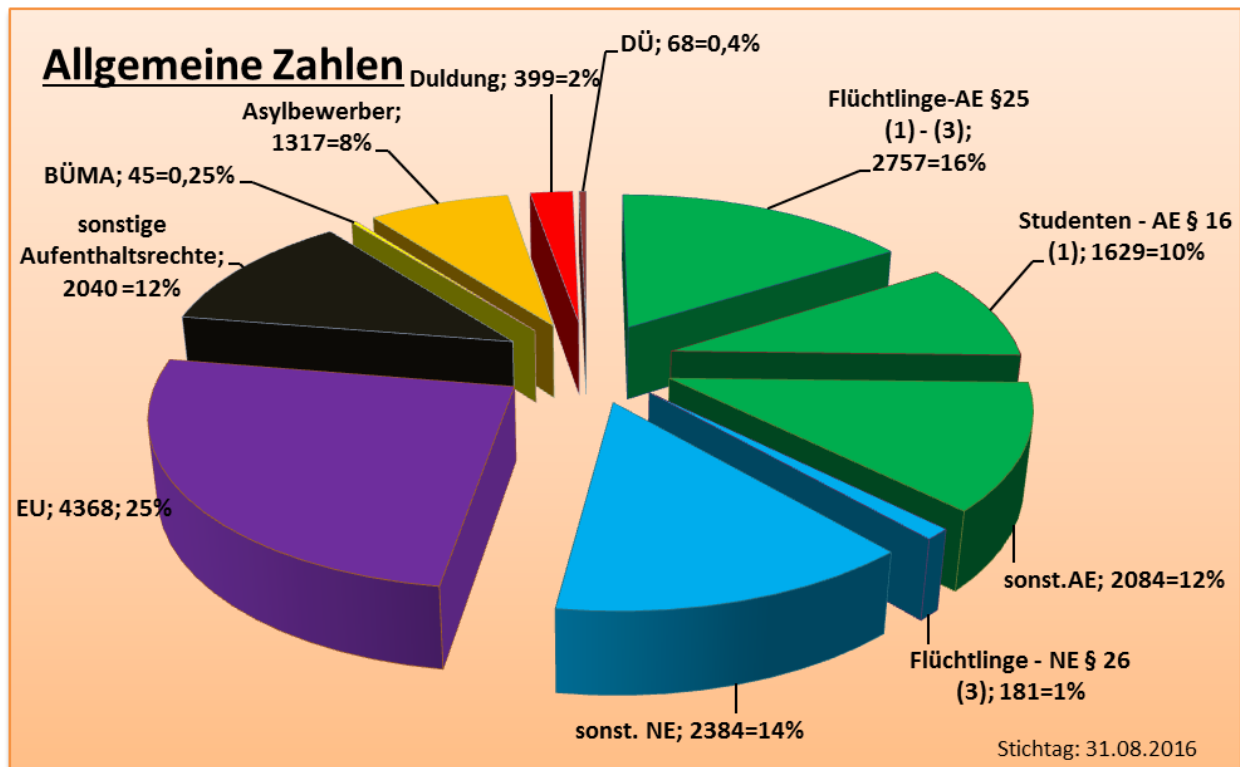


Abb.1

Mit der Farbe Grün sind die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis (AE), Blau- Inhaber einer Niederlassungserlaubnis (NE), Lila- EU Bürger und schwarz Personengruppen mit einem sonstigen Aufenthaltsrecht gekennzeichnet. Bei den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis (grün) sind beispielhaft die beiden größten Personengruppen, Flüchtlinge und Studenten, gesondert ausgewiesen. Mit der Farbe Gelb ist die Gruppe der Asylbewerber gekennzeichnet und Rot die Gruppe der ausreisepflichtigen Personen (Duldungsinhaber und Dublin-Fälle).

In den beiden folgenden Tabellen sind die 9 bzw. 5 Hauptherkunftsstaaten aller in Magdeburg lebenden AusländerInnen (Abb.2) und der in 2016 zugewiesenen AsylbewerberInnen (Abb. 3) zahlenmäßig untersetzt dargestellt.

Hauptherkunftsstaaten aller AusländerInnen (Stand 31.08.2016)

Syrien	Ukraine	Rumänien	Russ. Föderation	Afghanistan	Vietnam	Polen	Indien	China
3.181	963	882	847	756	736	731	697	695

Abb.2

Hauptherkunftsstaaten der zugewiesenen Personen im Jahr 2016 (Stand 31.08.2016)

Syrien	Afghanistan	Iran	Irak	Türkei
536	217	31	11	10

Abb.3

2. Zuweisungen von asylsuchenden Personen im Jahr 2016 und deren Unterbringung

Die Verteilung der AsylbewerberInnen im Land Sachsen-Anhalt erfolgt per Quote die regelmäßig nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet wird.

Aktuell liegt die Aufnahmequote für Magdeburg unter Anrechnung der Bewohner der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAE) bei 10,7 % . Seit dem 2. Quartal 2016 werden auch regelmäßig Personen, die bereits eine Schutzanerkennung durch das BAMF erhalten haben, der LHS MD zugewiesen. Für diese Personen liegt die Quote bei 10,4 %.

Die monatlichen Zuweisungen von Asylsuchenden sind auch seit Juni 2016 weiterhin rückläufig. Bis zum 31.08.2016 wurden der LHS MD insgesamt 856 Personen, hauptsächlich aus den Staaten Syrien, Afghanistan und dem Iran kommend, zugewiesen.

Unter den 856 zugewiesenen Personen befanden sich 608 Asylbewerber und 248 Personen mit einer bereits durch das BAMF festgestellten Schutzanerkennung.

2.1. Verteilung nach Personenstand und Geschlecht Stand 8/2016

Bei den im Jahr 2016 zugewiesenen Personen zeigte sich, dass weiter mehr Personen im Familienverband einreisen, wobei der Anteil der männlichen Personen nach wie vor höher ist.

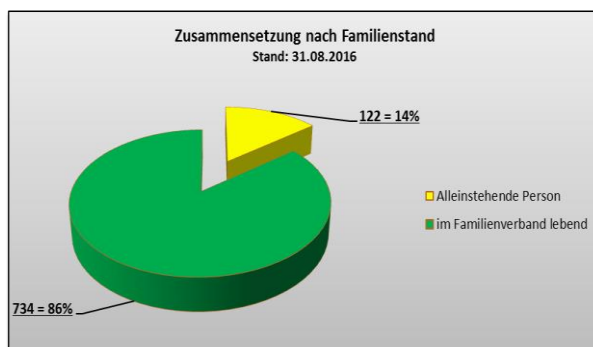


Abb.4

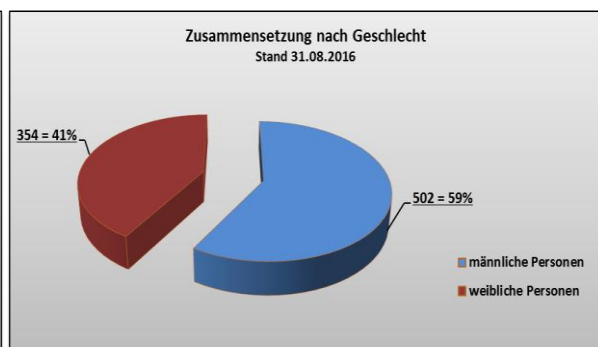


Abb. 5

2.2. Aufnahme und Unterbringung

In der Landeshauptstadt Magdeburg werden AsylbewerberInnen und Geduldete entsprechend des Unterbringungskonzeptes in drei Stufen mit Wohnraum versorgt.

Die tatsächlich vorhandene Kapazität incl. Notplätzen in den Gemeinschaftsunterkünften (Stufe I), den größeren Wohnungsstandorten und den dezentral angemieteten Wohnungen (Stufe II) haben sich seit dem 31.05.2016 wie folgt verändert:

Stand per:	Kapazität	Belegung	Auslastung
31.05.2016	3.871	2.469	63,78 %
31.08.2016	3.817	1.973	51,69 %

Abb.6

In den Unterkünften sind für Miete, Verbrauchsmedien und sonstige Bewirtschaftungskosten per 31.08.2016 Gesamtkosten in Höhe von 5.813.935 EUR entstanden, d. h. pro Monat 667.293,86 EUR. Die durchschnittlichen Kosten pro Monat/pro Kopf betragen 301,05 EUR.

Pro Monat entstehen aktuell Leerstandskosten in Höhe von 289.311,91 EUR. Die Leerstandskosten per 31.08.2016 betragen 2.314.495,25 EUR.

Nachstehend werden die vorhandenen Gemeinschaftsunterkünfte und die Standorte von konzentrierter Wohnungsunterbringung mit den möglichen Belegungskapazitäten dargestellt.

Gemeinschaftsunterkünfte Stadtteil/ große Wohnobjekte		Kapazität maximal
		Plätze
Grusonstr. 7d	Buckau	129
Bahnikstr. 8	Buckau	159
Windmühlenstr. 29	Rothensee	138
Am Deichwall 26/27	Rothensee	43
Alt Westerhüsen 50	Westerhüsen	78
Sandbreite 13	Buckau	72
Lorenzweg 81	Nordwest	0
Münchenhofstr. 49	Neue Neustadt	360
Carnotstr.5	Hopfengarten	48
Agnetenstr. 14	Neustadt	241
Saalestr. 32	Rothensee	250
Kleine Schulstr. 24	Altstadt	205
Bruno-Taut-Ring 96-100	Neu Olvenstedt	232
Westring 34	Stadtfeld	175
Bahnikstr. 1a-d	Buckau	240
Unterhorstweg 18a-d	Salbke	242
<u>Summe an Plätzen</u>		<u>2612</u>

Abb. 7

Die in 2015 geschaffenen Kapazitäten in vorhandenen Gemeinschaftsunterkünften durch die Schaffung von Notplätzen und die Reduzierung der Wohnfläche pro Person auf Grund der zeitweisen Aussetzung der Leitlinien werden weiterhin zurückgebaut.

- Die Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften wurde den Vorgaben der Leitlinien des Landes zum 31.07.2016 angepasst, d.h. die Wohnfläche pro Person von 5 m² auf 6 bis 7m² erweitert, so dass insgesamt 229 Plätze offiziell entfallen.
- Es erfolgte der Rückbau von 78 Notplätzen bis 30.06.2016
- Die Gemeinschaftsunterkunft im Lorenzweg 81 wurde mit 60 Plätzen geschlossen, die Schließung des Objektes am Deichwall 26/27 mit 43 Plätzen ist in Vorbereitung.
- Aktuell wird die Notunterkunft in der Kleinen Schulstr. 24 zum 30.09.2016 geräumt.

Ende Mai 2016 bestand noch eine Kapazität in diesen Gemeinschaftsunterkünften und größeren Wohnobjekten von insgesamt 2979 Plätzen, die am 31.08.2016 bei 2612 Plätzen liegen, obwohl die Wohnflächenerweiterung pro Person umgesetzt wurde.

Bis zum 30.09.2016 werden die 205 Plätze der Kleinen Schulstraße abgemeldet.

Sollte sich die Entwicklung der Zuwanderung aus den letzten Monaten fortsetzen, sind weitere Objekte als Gemeinschaftsunterkünfte aufzugeben.

2.3. Kommunal angemieteter Wohnraum - Stufe II

Vertraglich gebundene Wohnungen 476
Geplant für Übernahme 107

Gesamt 583

Wohnungen	Soll	belegt per 31.08.2016	Belegung in Planung 09/2016	Ist ab 10/2016	frei
Wohnungen im Stadtgebiet	204	167	37	204	0
J.-Göderitz-Straße	144	12	0	12	132
W.-Bredel-Straße	139	0	0	0	139
B.-Kellermann-Straße	28	0	0	0	28
Alt Fermersleben 92/95	44	0	0	0	44
W.-Kobelt-Straße	24	17	7	24	0
gesamt	583	196	44	240	343
Belegung Personen	2065	520	151	671	1394

per 31.08.2016	Wohnungen	Pers.
WE mit 1 Person	48	48
WE mit 2 Personen	63	126
WE mit 3 Personen	31	93
WE mit 4 Personen	25	100
WE mit 5 Personen	22	110
WE mit 6 Personen	6	36
WE mit 7 Personen	1	7
gesamt	196	520
davon belegt mit AE	36	91

Abb.8

Im ersten Halbjahr 2016 wurden 100 neue Wohnungen möbliert und ausgestattet. In 196 Wohnungen sind 520 Personen untergebracht. In den 476 vertraglich gebundenen Wohnungen stehen 1.205 Plätze zur Verfügung. Bis zum Ende des Jahres 2016 werden 583 Wohnungen belegt werden können, davon sind derzeit 107 Wohnungen noch nicht mietvertraglich gebunden. Damit werden 2 065 Plätze zur Aufnahme zur Verfügung stehen.

Aktuell leben in den dezentralen Wohnungen 520 Personen, weitere Umsetzungen von Wohnstufe 1 in Wohnstufe 2 werden für 151 Personen im September 2016 erfolgen, so dass 240 Wohnungen belegt sein werden.

Die restlich geplanten 343 Wohnungen, die nur teilweise oder noch nicht ausgestattet sind, können bis zum Ende des Jahres für 1394 Personen zur Nutzung kommen.

Die Kapazitäten in der Wohnstufe II werden bei der derzeitigen Entwicklung in 2016 ausgelastet, wenn weitere Gemeinschaftsunterkünfte geschlossen werden.

Die Möblierung erfolgt teilweise aus den zu schließenden Unterkünften bzw. gekündigten Wohnungen.

Aus Gründen von Mieterhöhungen, hohen Kosten von Instandsetzungsmaßnahmen und schlechter Bausubstanz wurden in den letzten 3 Monaten insgesamt 39 Wohnungen gekündigt und leergeräumt.

In den dezentralen Unterkünften sind für Miete, Verbrauchsmedien und sonstige Bewirtschaftungskosten per 31.08.2016 Gesamtkosten (ohne Personalkosten) in Höhe von 1.409.865 EUR entstanden, d. h. pro Monat 176.233,13 EUR. Die durchschnittlichen Kosten pro Monat/pro Kopf betragen 166,89 EUR.

Pro Monat entstehen Leerstandskosten in Höhe von 89.451,66 EUR. Die Leerstandskosten per 31.08.2016 betragen 715.613,30 EUR.

2.4. Aufnahme von AusländernInnen mit Aufenthaltserlaubnis

Seit März 2016 sind unter den zugewiesenen Personen auch zunehmend Personen die bereits eine Schutzanerkennung durch das BAMF erhalten haben. Diese Neuankömmlinge, denen durch die ABH umgehend eine Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wird und die dann Leistungen vom Jobcenter erhalten, finden zunächst in den Gemeinschaftsunterkünften (Wohnstufe I) und in den kommunal angemieteten Wohnungen (Wohnstufe II) Unterkunft. Außerdem zeigt sich die Beschleunigung der Asylverfahren auch bei den zugewiesenen AsylbewerberInnen mit Bleibeperspektive. Es leben per 31.08.2016 738 Personen mit Aufenthaltserlaubnis in den Gemeinschaftsunterkünften und kommunal angemieteten Wohnungen. Von Januar bis August 2016 sind insgesamt 1.156 Ausländer aus den Unterkünften der Stadt ausgezogen.

Für die Übergangszeit bis zur Anmietung der eigenen Wohnung mit privatrechtlichem Mietvertrag erhalten diese AusländerInnen für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer kommunalen Wohnung eine Einweisungsverfügung. Damit wird Obdachlosigkeit vermieden, aber auch die Kosten der Unterkunft gesichert - entweder durch die Person selbst oder als Erstattungsanspruch durch den betreffenden Leistungsträger gem. SGB II bzw. SGB XII.

Die Betreuung und Beratung der AsylbewerberInnen und AusländerInnen mit Aufenthaltserlaubnis erfolgt derzeit überwiegend durch soziale BetreuerInnen und SozialarbeiterInnen der Landeshauptstadt Magdeburg. Unterstützt wird das kommunale Personal durch die Migrationsberatungsstellen, die Willkommensnetzwerke und die Ehrenamtlichen der Freiwilligenagentur.

Ab September 2016 wird auf Basis einer Vereinbarung zwischen der LH Magdeburg und dem Jobcenter eine spezielle Antragsberatung für SGB II-Leistungen gewährleistet.

Gemeinschaftsunterkünfte/ große Wohnobjekte	Anzahl Personen	davon Personen mit Aufenthaltserlaubnis							
		Insgesamt	davon Einzel- perso- nen	davon Familienverbände					
				2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
Grusonstr.7d/Bahnikstr.8	168	18	29	0	0	0	0	0	0
Windmühlenstr. 29	119	39	17	0	1	1	3	0	0
Am Deichwall 26/27	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Alt Westerhüsen 50	60	14	11	1	1	0	0	0	0
Sandbreite 13	31	19	3	1	0	1	2	0	0
Lorenzweg 81	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Münchenhofstr. 49	190	85	46	8	3	3	5	0	0
Carnotstr. 5	47	33	24	8	1	0	0	0	0
Agnetenstr. 14	75	34	17	0	0	0	2	0	1
Saalestr. 32	138	80	55	3	2	2	1	0	0
Kleine Schulstr. 24	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bruno-Taut-Ring 96-100	159	53	12	1	5	1	3	1	0
Westring 34	105	47	25	1	1	0	1	2	0
Bahnikstr. 1a-d	183	83	40	3	3	3	2	1	0
Unterhorstweg 18a-d	185	128	29	7	3	4	4	2	3
GESAMT:	1.460	633	299	66	51	60	100	36	21

Abb.9

Angesichts der hohen Zahl von bleibeberechtigten AusländerInnen erscheint eine kommunale Betreuung in Form von Übergangswohnungen/-heimen erforderlich und wäre zumindest als zeitweise intensive Begleitung für eine gelingende Integration unumgänglich.

Wie bereits in der Information 0152/16 beschrieben, könnte das Sozial- und Wohnungsamt diese Art der Unterbringung, Betreuung und Begleitung zum Zwecke der sozialen Integration und gesellschaftlichen Teilhabe in die Aufnahmegesellschaft aufgrund vorhandener Ressourcen leisten. Jedoch mangelt es auch weiterhin an einer klaren Aussage zur Finanzierung durch Land oder Bund.

2.5. Entwicklung der Fall- und Personenzahlen mit Leistungsbezug AsylbLG

Die Anzahl der LeistungsempfängerInnen ist weiterhin gesunken, die Zuweisungszahlen in die Landeshauptstadt Magdeburg sind weiter rückläufig. Im aktuellen Erlass vom 22.08.2016 vom Landesverwaltungsamt Referat Koordinierung und Erstaufnahme wurde mitgeteilt, dass für den Monat August 2016 mit einem Zugang von 450 - 500 Asylsuchenden im Land Sachsen-Anhalt gerechnet wird. Dennoch sind die Prognosewerte für 2016 nicht abzuschätzen. Eine geänderte Mitteilung des BAMF für 2016 liegt nicht vor. Die letzte Orientierung für eine Verteilung von Flüchtlingen ist in dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 01.07.2016 mitgeteilt und liegt bei 6.650 Zuweisungen für das Land, d.h. für die Stadt Magdeburg 758 Personen im Jahr 2016.

Zudem zeigt die Entwicklung der Zu- und Abgänge im Leistungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, dass die Beschleunigung der Asylverfahren für Personen mit einer Bleibeperspektive greift und erheblich schneller Schutzanerkennungen durch das BAMF ausgesprochen werden, somit deutlich mehr Aufenthaltserlaubnisse erteilt werden.

Entwicklung	Jan 16	Feb 16	März 16	April 16	Mai 16	Juni 16	Juli 16	Aug 16
Fallbestand	1801	1716	1626	1359	1218	1206	1021	1030
Personenanzahl	2657	2567	2383	2417	2121	2063	1831	1762
Zugänge an Personen	25	271	291	50	52	14	47	50
Abgänge an Personen	256	361	475	100	250	23	186	97

Abb.10 (Tabelle ohne Leistungsempfänger der Landesaufnahmeeinrichtung)

Die monatlichen Zu- und Abgänge der ausländischen Personen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, zeigen erhebliche Schwankungen.

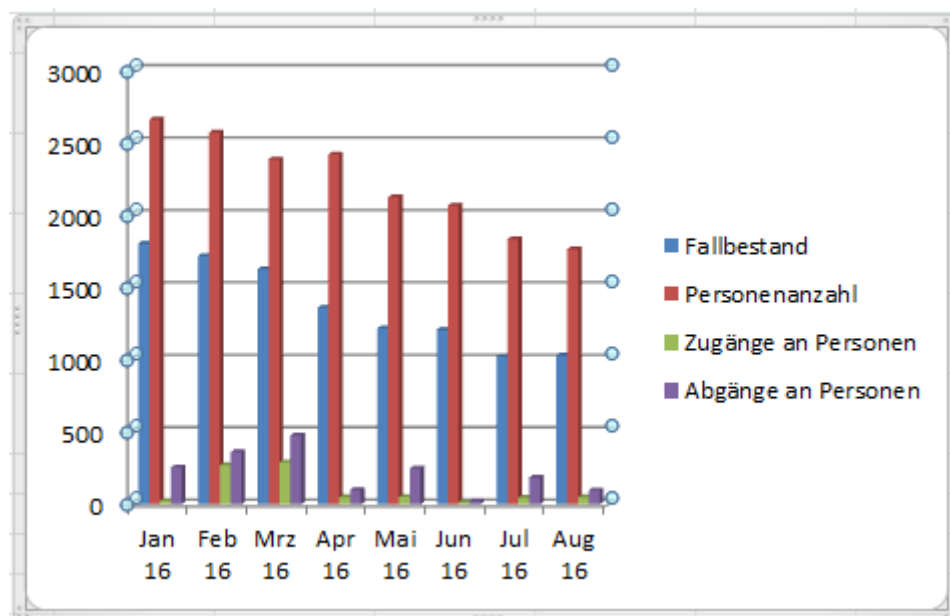


Abb.11

3. Landesaufnahmeeinrichtung - LAE in Magdeburg

3.1. Belegungsstand der LAE

Die Belegung der LAE Magdeburg in den Neustädter Höfen und in der Breitscheidstraße durch das Landesverwaltungsamt schreitet voran. Durch die gesetzlichen Regelungen im Asylgesetz zur Dauer der Unterbringung in einer LAE erfolgt ein regelmäßiger wöchentlicher Wechsel der dort untergebrachten Personen durch Zuweisung in die Landkreise und kreisfreien Städte i.d.R. nach 6 Monaten. Ebenfalls wöchentlich kommen dort auch neue dem Land zugewiesene Asylsuchende an. Seit August 2016 werden in der LAE MD erstmals auch Personen ohne Bleibeperspektive (sichere Herkunftsstaaten und DÜ Fälle) untergebracht, die bis zu ihrer Ausreise in der LAE verbleiben.

Per 31.08.2016 waren in der LAE Neustädter Höfe 253 und in der Breitscheidstraße 199 AsylbewerberInnen untergebracht.

Die Hauptherkunftsstaaten der AsylbewerberInnen sind Afghanistan (89), Indien (77), Russische Föderation (70), Syrien (55), Iran (26) und Eritrea (24).

Die Betreuung vor Ort wird durch die Johanniter Unfallhilfe wahrgenommen. Abstimmungsgespräche sowohl mit der Leitung der LAE als auch mit den Johannitern zu Verfahren und Abläufen haben stattgefunden.

3.2. Leistungsgewährung für die Landesaufnahmeeinrichtung LAE in Magdeburg

Am 14.03.2016 nahm die LAE Magdeburg in den Neustädter Höfen erstmals den Betrieb auf. Die ersten 31 Bewohner zogen am 14.03.2016 dort ein. Zum 18.05.2016 wurde dann auch die Einrichtung der LAE in der Breitscheidstraße in Betrieb genommen.

Seit März 2016 erhalten auch die in der LAE Magdeburg untergebrachten Flüchtlinge Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (gem. § 10 a Abs.1 Satz 1 AsylbLG). Grundsätzlich liegt die örtliche Zuständigkeit bei der Kommune, in der diese Erstaufnahmestelle gelegen ist. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch die Kostenregelung des Aufnahmegesetzes.

Die Auszahlungen für diesen Personenkreis werden seit März wöchentlich durch das Sozial- und Wohnungsamt vorgenommen und umfassen die Geldbeträge zur Deckung persönlicher Bedürfnisse (§ 3 Abs.1 Satz 4 AsylbLG), Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Abs. 2 AsylbLG), sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG) und Krankenhilfe (§ 4 AsylbLG). Die Tendenz dieser Leistungsfälle ist steigend, da insgesamt eine Belegung von ca. 1000 Personen in Magdeburg zu erwarten ist. (Erlass MI für Inneres und Sport vom 3.03.2016 zum Objekt in den Neustädter Höfen, Lübecker Str. 53 - 56 kündigt die Maximalkapazität von 402 Plätzen an, Erlass MI für Inneres und Sport vom 17.03.2016 zur Aufnahmeeinrichtung des Landes in der Breitscheidstr. plant 735 Plätze)

Die Aufnahme neuer Asylbewerber der LAE erfolgt derzeit wöchentlich. Der Bearbeitungsaufwand ist hier gewachsen, da sich die Anzahl der Zu- und Abgänge wöchentlich erhöhen.

Aufgrund dieser wöchentlichen Zu- und Abgänge weicht die Anzahl der Personen, die im Leistungsbezug sind, von der taggenauen Belegung ab.

Entwicklung	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16
Fallbestand LAE	29	101	151	179	240	243
Personenanzahl LAE	29	141	235	265	350	410
Zugänge an Personen LAE	29	53	100	22	100	182
Abgänge an Personen LAE		26	104	41	294	56

Abb.12

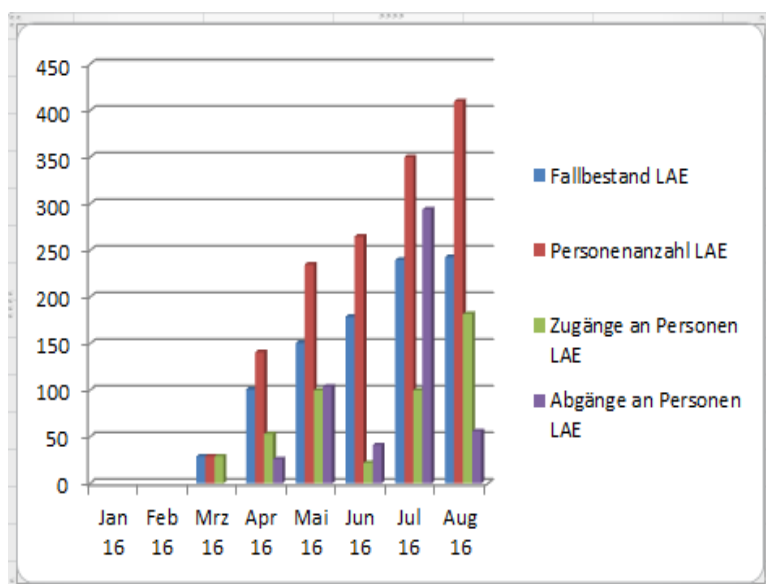


Abb.13

4. Zuleitungsverfahren für Asylsuchende, die bisher noch keinen Asylantrag stellen konnten, zum Ankunftszentrum des BAMF in Halberstadt

Das per Erlass vom 01.04.2016 vom Mi LSA festgelegte Verfahren zur Zuleitung von Asylsuchenden an das Ankunftszentrum in Halberstadt wird durch die kreisfreien Städte und LK weiter durchgeführt.

Inzwischen wurden seit dem rund 600 Asylsuchende aus Magdeburg zur Asylantragstellung dem Ankunftszentrum in Halberstadt durch die ABH zugeleitet. Nur 45 Personen warten noch auf einen entsprechenden Termin im Ankunftszentrum in Halberstadt.

Seit Juli organisiert die ABH nun auch die Vorsprachen zur Anhörung im Asylverfahren im Ankunftszentrum in Halberstadt. Auch hierfür sind die AsylbewerberInnen nach Herkunftsstaaten, Sprachen und Alter auszuwählen und einzuladen und Busunternehmen für die Fahrt nach Halberstadt zu buchen. Dies betrifft mehr als 500 Personen.

Die Dauer der Prüfung der Asylanträge gestaltet sich hinsichtlich der Staatsangehörigkeiten sehr unterschiedlich. Über die Asylanträge von Asylbewerbern mit Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea, Irak, Iran und Somalia) entscheidet das BAMF derzeit zügig.

Die Bearbeitung von Asylanträgen anderer Staatsangehörigkeiten, insbesondere aus Afghanistan, dauert nach wie vor lange an.

5. Entscheidungen des BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat bisher im Jahr 2016 mit Stand 31.08.2016 für 1.729 der in Magdeburg lebenden AsylbewerberInnen eine Entscheidung im Asylverfahren getroffen (Abb.14).

Für 1.618 Personen wurde über den Asylantrag positiv entschieden (Abb.14 Spalten 1-4). Das heißt, diese Personen haben mit der Schutzanerkennung ein Bleiberecht. Ihnen wurde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. 111 Asylanträge wurden durch das BAMF bisher abgelehnt (Abb.14 Spalten 5-7). Für diese Personen war bzw. ist die Beendigung des Aufenthaltes zu prüfen.

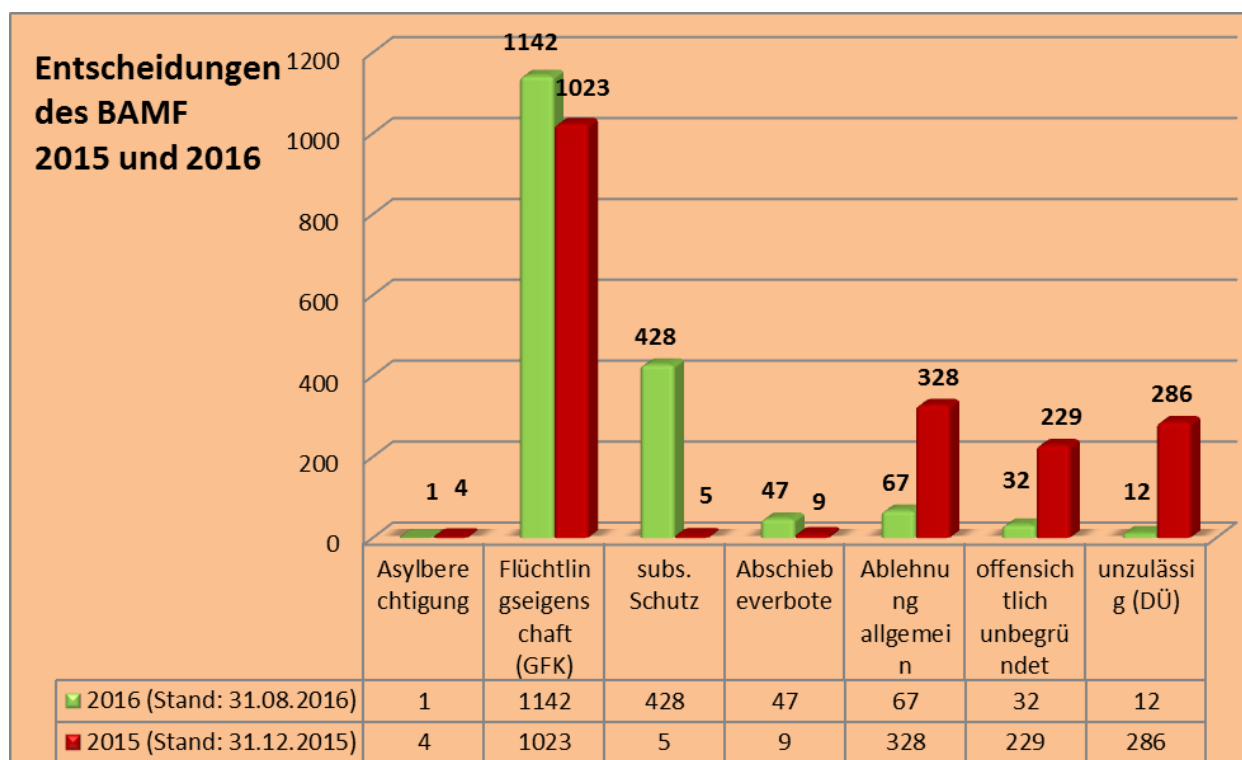


Abb. 14

Festzustellen ist, dass die vom BAMF im Mai diesen Jahres geänderte Entscheidungspraxis zur zunehmenden Anerkennung eines subsidiären Schutzstatus weiter anhält. D.h. die Flüchtlingsanerkennungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nehmen seitdem weiter ab.

6. Familiennachzüge im Jahr 2016

Für insgesamt 783 nachziehende Familienangehörige (siehe Abb. 15 Balken blau bis Orange) wurden durch in Magdeburg lebende 266 anerkannte Flüchtlinge (gelber Balken) Einreiseanträge in deutschen Botschaften bzw. sogenannte Fristwahrungsanträge in der ABH gestellt. Die Fristwahrungsanträge sind erforderlich, da nur bei Antragstellung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der BAMF Entscheidung erleichterte Einreisevoraussetzungen greifen. Die langen Wartezeiten für eine Antragstellung in den deutschen Botschaften liegen weiterhin bei ca. 18 Monaten. Von den insgesamt 783 Anträgen konnten bisher erst 183 Personen ihren Antrag in der deutschen Botschaft stellen. Bei 177 dieser Anträge wurde seitens der Ausländerbehörde der Einreise zugestimmt. In 6 Fällen erfolgte eine Ablehnung, da die nachzugswilligen Ehefrauen und Kinder, bereits in Drittstaaten mit einem gesicherten Aufenthalt lebten.

In Abb. 15 wird gezeigt, auf welche Nachzugsgruppen sich die Anträge auf Familiennachzug aufteilen. Die übrigen beiden Balken (Türkis, Orange) stehen für sonstige Familiennachzüge im Rahmen von Härtefallentscheidungen.

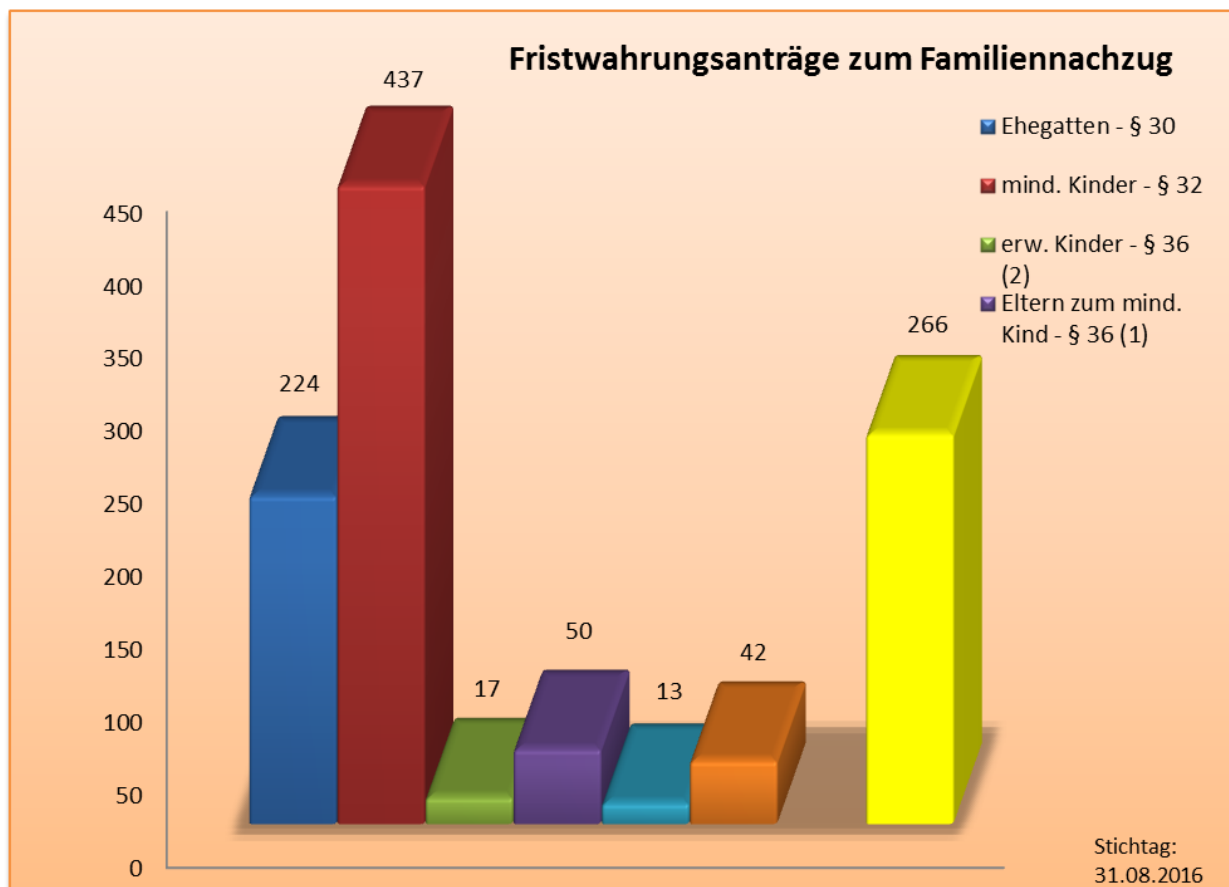


Abb. 15

7. Herausforderung unbegleitete minderjährige AusländerInnen

Das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg betreut mit Stand vom 22.08.2016 insgesamt 131 unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Diese Zahl ergibt sich aus der jugendhilferechtlich geführten Statistik. Daneben gibt es jedoch auch Minderjährige, die in anderer Form Hilfe und Unterstützung benötigen, aber nicht UMA im Sinne des § 42a SGB VIII sind.

Beispielsweise führt das Jugendamt für einige junge Menschen Vormundschaften, die bei Verwandten leben und sich nicht mehr in Obhut des Jugendamtes befinden.

Entsprechend der Aufnahmequote innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt und dem letzten Zuweisungsbescheid vom 18.08.2016 hat das Jugendamt der Stadt Magdeburg die ermittelte Ist-Aufnahme-Quote mit 9,75 % noch nicht erfüllt (Erhöhung der Kapazitäten des Landesverwaltungsamtes nach dem Königsteiner Schlüssel).

Die gemeldeten UMA werden in 10 verschiedenen Einrichtungen der freien und öffentlichen Jugendhilfe innerhalb der Stadt Magdeburg betreut. (Soziabell e. V. Magdeburg, BVIK gGmbH, St. Johannis Bernburg, Internationaler Bund Magdeburg, Heimverbund „Mittendrין“, Corneliuswerk Magdeburg, Pfeiffersche Stiftungen Magdeburg, Jugendhilfeverbund Magdeburg, Clearingstelle CTM Magdeburg sowie die Clearingstelle des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg).

Ein hoher Anteil der UMA kommen aus Syrien, Afghanistan, Pakistan, des Weiteren aus dem Iran, Irak, Gambia, Elfenbeinküste, Jemen, Eritrea, Guinea, Aserbaidshan, Somalia, Albanien und Vietnam.

Bis zur Übertragung der Vormundschaft auf einzelne Familienmitglieder, Ehrenamtliche oder Amtsvormünder verbleibt der UMA in der gesetzlichen Vertretung des Jugendamtes und somit in der Betreuung.

Weitere Trägergespräche mit dem Ziel der Schaffung weiterer Anschlussplätze wurden geführt. Zum August 2016 konnten durch den BVIK gGmbH (bilden, integrieren, kommunale Dienstleistungen) weitere 12 Unterbringungsmöglichkeiten gem. § 34 SGB VIII (Heimerziehung) geschaffen werden.

In der Clearingstelle des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg konnte die Kapazität von 12 Plätzen (Inobhutnahme) auf 16 Plätze erhöht werden.

Derzeit arbeitet das Jugendamt an einem neuen Inobhutnahmekonzept/Erweiterung des Angebots des Kinder- und Jugendnotdienstes mit Integration des Clearingverfahrens für UMA. Die Nutzung einer entsprechenden Liegenschaft befindet sich in der Prüfung.

7.1. Vormundschaft

Die rechtliche Vertretung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer ist grundsätzlich gesichert. Neben den Fachkräften der Vormundschaft, stehen ehrenamtliche Vormünder für die Aufgabe zur Verfügung. Darüber hinaus werden Vormundschaften auch von Refugium und von Verwandten des jungen Menschen geführt.

Verteilung der Vormundschaften in Magdeburg		
Vormund	Vormundschaft bestellt	Vormundschaft angeregt
Jugendamt	72	1
Ehrenamt	19	10
Refugium	20	4
Verwandte des Mündels	7	0
	118	15

Abb. 16

Bis zum November 2016 wurden Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer in Magdeburg ausschließlich durch Refugium geführt. Seitdem sind 117 neue Vormundschaften eingerichtet worden, von denen einige bereits wieder beendet sind. Diese werden überwiegend von den Amtsvormündern geführt. Einen erheblichen Teil führen darüber hinaus ehrenamtliche Vormünder und Verwandte des Mündels. Refugium ist nur noch in einem Fall als Vormund vorgeschlagen worden.

Wichtiger Baustein der rechtlichen Vertretung für die jungen Menschen sind die ehrenamtlichen Vormünder. Rund 100 Menschen hatten sich bereit erklärt, ehrenamtlich Vormundschaften zu übernehmen. Einige Interessierte haben inzwischen hiervon Abstand genommen. Aktuell stehen für die Aufgabe noch 55 Personen bereit, die bereits geprüft sind und deren Unterlagen einen sofortigen Einsatz zulassen. Hiervon führen bereits 19 eine Vormundschaft, 10 Ehrenamtliche wurden dem Gericht als Vormund vorgeschlagen.

Die ehrenamtlichen Vormünder wurden in Kooperation mit Refugium auf ihre Aufgabe vorbereitet. Ein Stammtisch zum kontinuierlichen Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Vormünder wurde ins Leben gerufen.

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass sie sich in der Regel deutlich stärker und individueller für die Integration engagieren, als dies hauptamtlichen Vormündern zeitlich möglich ist. Andererseits bindet die Beratung und Begleitung der Ehrenamtlichen auch einen beträchtlichen Zeiteinsatz bei den hauptamtlichen Vormündern.

7.2. Erziehungsberatung

In 3 Einzelfällen hat die Erziehungsberatung bisher junge Menschen in Trauma bedingten Krisen ad hoc unterstützen müssen, um sie in Wohngruppen zu stabilisieren. Generell wird zu erwarten sein, dass hier mittelfristig auch Strukturen für eine therapeutische Versorgung zu nutzen bzw. zu schaffen sind. Dies ist allerdings Kernaufgabe des Gesundheitswesens, das sowohl im klinischen als auch im ambulanten Bereich für entsprechende Strukturen sorgen muss. Bis dahin sollten die Erziehungsberatungsstellen für Krisenunterstützungen zur Verfügung stehen, um junge Menschen in akuten Belastungssituationen kurzfristig zu stabilisieren, so dass sie in Wohngruppen gehalten werden können.

7.3. Pflegekinderwesen

Erste Anläufe, Pflegeeltern als Anschlusshilfe für UMA zu gewinnen, sind bisher im Sande verlaufen. Als möglicher Schritt wird zurzeit erwogen, auf die arabischsprachige Community in Magdeburg zuzugehen, um möglicherweise in diesem Rahmen interessierte Pflegefamilien zu finden.

7.4. Beistandschaft / Unterhaltsvorschuss

In diesem Bereich ist ein Anstieg von Beurkundungen mit Beteiligung von Dolmetschern festzustellen, der zum Teil auf den Zuzug von Geflüchteten zurückzuführen ist. Im vergangenen Jahr wurden insgesamt 11 Beurkundungen mithilfe von Dolmetschern durchgeführt. In diesem Jahr sind es bereits jetzt 16 Beurkundungen. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Beurkundungen, die mithilfe privater Übersetzungen vorgenommen wurden.

8. Aufnahmesituation von Flüchtlingskindern in Magdeburger Tageseinrichtungen

8.1. Zahlen

Das Sozialamt stellt monatlich dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg eine Liste der Kinder im Alter von 0-14 Jahren im Leistungsbezug des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Verfügung.

Seit Januar 2016 wurden durchschnittlich 89 Kinder aus zugewanderten Familien in Magdeburger Tageseinrichtungen betreut. Bedingt durch die bestehende Schulpflicht ist der Anteil der Hortkinder mit durchschnittlich 52 Kindern am höchsten. Im Bereich der Kinderkrippen (0 bis 3 Jahre) wurden durchschnittlich fünf Kinder betreut, im Kindergartenalter (3 bis unter 7 Jahre) durchschnittlich 32 Kinder und seit Mai 2016 ein Kind in Tagespflege.

Valide Daten über Kinder im Leistungsbezug nach Asylbewerberleistungsgesetz bzw. mit bestätigtem Bleiberecht und SGB II Bezug stehen noch nicht zur Verfügung, da vom Jobcenter derzeit aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Daten übermittelt werden. Wege zur Datenbereitstellung werden derzeit geprüft.

8.2. Platzvermittlungsservice

Beim Platzvermittlungsservice (PVS) des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg ist ein Aufwuchs an Eltern ausländischer Herkunft, die Unterstützung bei der Suche nach einem Betreuungsplatz anmelden, zu verzeichnen.

Ca. 75 % der im Platzvermittlungsservice registrierten Platzsuchenden haben einen Migrationshintergrund. Dazu gehören u. a. Personen mit BÜMA, Aufenthaltsgestattung, -erlaubnis bzw. im Leistungsbezug nach AsylbLG oder SGB II.

Als mögliche Ursachen für diesen Aufwuchs sind aus Sicht des Jugendamtes Perspektivplanungen von Eltern nach ihrem Umzug aus den Gemeinschaftsunterkünften in eigenen Wohnraum, die verbesserte Information der platzsuchenden Eltern durch mehrsprachig übersetzte Informationsflyer des PVS, der in Einrichtungen zur Verfügung steht oder die Teilnahme der Eltern an Integrations- bzw. Deutschkursen und einem daraus resultierenden Betreuungsbedarf für ihre Kinder zu sehen.

An dieser Stelle sei auf die DS0144/16 Infrastrukturplanung Tagesbetreuung für Kinder bis unter 7 Jahre – 2016 bis 2018 verwiesen.

8.3. Fachgruppe Asyl

Bedingt durch den steigenden Anteil der zu betreuenden Kinder ausländischer Herkunft in den Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg und damit verbundenen sprachlichen, pädagogischen und organisatorischen Herausforderungen wurden dem Jugendamt verstärkt Bedarfe des Austausches durch Einrichtungsleiter/-innen und Trägervertreter/-innen gemeldet. Hieraus entstand Anfang des Jahres in der Abteilung Tagesbetreuung die Fachgruppe Asyl. In dieser kommen Vertreter/-innen von einigen Einrichtungen, Trägern, des Stadtteilernbeirates und des Kompetenzzentrums geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen zum fachlichen Austausch bzw. mit der Zielstellung der gemeinsamen Erarbeitung von Hilfestellungen zusammen.

Aktuell erarbeitet die Fachgruppe einen mehrsprachigen Informationsflyer für Eltern zur Gesundheitsfürsorge und einen „Kita-Wegweiser“ für Eltern ausländischer Herkunft.

8.4. Projekte in Kitas

„WillkommensKITAs“

Mit dem Modellprogramm *WillkommensKITAs* unterstützt die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) an 20 Standorten bis zu 30 Kitas in Sachsen-Anhalt, die durch die Zunahme der Betreuung von Kindern ausländischer Herkunft vor neue sprachliche, pädagogische und organisatorische Herausforderungen gestellt werden in Form von Coaching von Einzeleinrichtungen, Arbeit in lokalen Bündnissen, Fortbildungen, Netzwerktreffen und landesweiten Fachtagungen.

Teilnehmende Kitas sollen als Multiplikator für Tageseinrichtungen mit Unterstützungsbedarf fungieren.

In der Landeshauptstadt Magdeburg nehmen folgende Tageseinrichtungen am Modellprojekt teil:

- Kita Kunterbunt im Bündnis mit Hort Bunte Welt (Stiftung)
- I-Kita Regenbogen (IB)
- Kita Weltkinderhaus (Volkssolidarität)

Bundesprogramm Sprach-Kitas

Im Förderzeitraum 01.01.2016 bis 31.12.2019 unterstützt das Bundesprogramm Sprach-Kitas des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSJ) Kindertageseinrichtungen, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem Bedarf an sprachlicher Bildung und Förderung besucht werden.

Um sprachliche Bildung systematisch im Alltag zu verankern, inklusive Bildung in der Praxis umzusetzen und die Zusammenarbeit mit den Familien zu stärken, werden die Sprach-Kitas durch zusätzliche Fachkräfte für sprachliche Bildung, die direkt in der Kita tätig sind und eine kontinuierliche Begleitung durch die Fachberatung, die für mehrere Einrichtungen eines Verbundes tätig ist, gefördert.

In der Landeshauptstadt Magdeburg nehmen insgesamt 11 Kitas in zwei Verbünden am Bundesprogramm Sprach-Kitas teil:

- Verbund 1: Fachberatung durch Volkssolidarität

Kita Sterntaler (Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.)

Kita Die Wurzel (PIN GmbH)

I-Kita Neustädter See (PIN GmbH)

Kita Weltkinderhaus (Volkssolidarität)

- Verbund 2: Fachberatung AWO Kreisverband Börde e. V.

I-Kita Weitlingstraße (Internationaler Bund)

Kita Knirpsenland (Stiftung ev. Jugendhilfe St. Johannis Bernburg)

I-Kita Kinderland (Kita-Gesellschaft mbH)

Kita Traumzauberbaum (Eb KGm)

Kita Kuschelbären (KITAWO gGmbH)

Kita Bummi (KITAWO gGmbH)

Kita Waldwuffel (Eb KGm)

Im Zeitraum 2017 bis 2020 sieht das BMFSFJ eine Aufstockung des Bundesprogramms Sprach-Kitas vor.

8.5. Elternbefragung zur Feststellung des Betreuungsbedarfes

Zur Feststellung des konkreten Betreuungsbedarfes in der Landeshauptstadt Magdeburg wurde das Amt für Statistik beauftragt, eine Elternbefragung durchzuführen (September 2016).

Im Rahmen dieser Bedarfsfeststellung sollen drei Fragebögen angewendet werden:

- Eltern, deren Kinder in Kitas betreut werden
- Eltern, deren Kinder noch nicht betreut
- Eltern in Gemeinschaftsunterkünften

8.6. Infrastrukturplanung

Gemäß DS0144/16 ist die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg per Stadtratsbeschluss im Rahmen der Infrastrukturplanung Tagesbetreuung für Kinder bis unter 7 Jahre – 2016 bis 2018 beauftragt, in 2016 Rahmenbedingungen zur Schaffung von Brückenangeboten zur begleitenden Betreuung von Kindern im Rahmen der Teilnahme von Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen an Sprach-, Ausbildungs- und Qualifizierungsangeboten zu klären und spätestens in 2017 einen Entscheidungsvorschlag zur Schaffung entsprechender Angebote im Stadtrat vorzustellen. Bei der Erarbeitung solcher Angebote werden Träger und andere Partner einbezogen.

9. Aufnahme von Flüchtlingskindern, Kindern von Asylsuchenden sowie unbegleiteten minderjährigen, jugendlichen AusländerInnen in Schulen

Die Aufnahme der Kinder erfolgt gemäß § 36 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Runderlass des MB „Aufnahme und Beschulung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund an allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 20.7.2016-25-8313. Hierfür werden im Fachbereich Schule und Sport die Daten der SchülerInnen aufgenommen. Über die Meldebehörde der Landeshauptstadt Magdeburg wird der Wohnsitz und Status der Schülerin/ des Schülers geprüft und zur Schultauglichkeitsuntersuchung im Gesundheits- und Veterinärsamt angemeldet. Das Untersuchungsergebnis wird dem Landesschulamt zur Anmeldung des Schulbesuchs der betroffenen Schülerin/ des betroffenen Schülers mitgeteilt. Im Jahr 2014 wurden 75 SchülerInnen und im Jahr 2015 wurden 653 SchülerInnen zum Schulbesuch angemeldet. Mit Stand vom 16.08.2016 wurden bisher 429 SchülerInnen zur Schule angemeldet (Abb.17).

Anzahl der Schulanmeldungen von ausländischen Kindern (ohne Abgänge)				
Stand 16.8.16				
	Grundschulen	weiterführende Schulen *	Berufsbildende Schulen	Schulen Gesamt
2014 (ab September)	17	54	4	75
2015				
2015	237	288	128	653
2016				
2016 (bis August)	134	151	144	429
Gesamt 2014-2016	388	493	287	1168
davon EU	54	75	34	163

* Sek, GmS, IGS, FöS; Abb: 17

Von 54 Schulen der Schulformen Grundschule, Gemeinschaftsschule, Integrierte Gesamtschule und Berufsbildende Schulen wurden in 25 Schulen Sprachgruppen/-klassen für die SchülerInnen zum Erlernen der deutschen Sprache eingerichtet.

Des Weiteren werden die anspruchsberechtigten SchülerInnen gemäß § 71 des Schulgesetzes unter zumutbaren Bedingungen zur zuständigen Schule befördert. Die Beförderung erfolgt grundsätzlich durch den öffentlichen Personennahverkehr und wird in der Regel durch die Ausgabe der Schülerjahreskarten abgegolten. Eine Sonderregelung gibt es bei der Beförderung zu den Förderschulen für Geistig- bzw. Körperbehinderte, wohin die SchülerInnen mit einem Fahrdienst befördert werden.

Im Jahr 2015 wurden für den Zeitraum vom 27.08. bis 31.12.2015 ca. 160 Schülerjahreskarten á 274,00 € ausgegeben und 3 Schüler wurden mit einem Fahrdienst zu ihren Schulen gefahren. Im Jahr 2016 wurden für den Zeitraum vom 01.01. bis 23.08.2016 ca. 290 Schülerjahreskarten á 274,00 € ausgegeben und 8 SchülerInnen werden mit einem Fahrdienst zu ihren Schulen befördert.

10. Integration von AsylbewerberInnen und anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und in Ausbildung

Ausgangslage: Arbeitstreffen mit Vertretern verschiedener Einrichtungen und Verwaltungsbereichen beim Oberbürgermeister am 15.01.2016.

Basis/Quellen: Informationen durch das Jobcenter Magdeburg auf der Grundlage des Migrationsmonitors und anderer Erhebungen der Bundesagentur für Arbeit sowie Arbeitsgespräche mit dem Jobcenter

10.1. Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt

Erläuterung zum Datenmaterial: AsylbewerberInnen und Flüchtlinge können in den Arbeitsmarktstatistiken nicht als solche identifiziert werden, so dass hilfswise Auswertungen nach der Staatsangehörigkeit vorgenommen werden. Dazu wurde das Aggregat „Asylzugangsländer“ gebildet, in das die Länder aufgenommen wurden, die in den letzten Jahren jeweils zu den zehn Ländern mit den meisten Asylanträgen gehörten. Die folgenden Zahlen geben die Entwicklung in den letzten 15 Monaten wieder:

- a) Balkan: 77 Flüchtlinge konnten in den Arbeitsmarkt integriert werden
- b) Osteuropa (Russische Föderation und Ukraine): ----
- c) Nicht-Europa (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien): 126 Flüchtlinge konnten in den Arbeitsmarkt integriert werden.

10.2. Integration von Flüchtlingen in Ausbildung

Hierbei ist eine statistische Differenzierung nur in geringem Umfang möglich. Der Migrationsmonitor liefert jedoch zumindest Anhaltspunkte für das gemeldete Bewerberpotential nach Herkunftsland bzw. auch für die unversorgten Bewerber. Allerdings kann nicht unterschieden werden zwischen Flüchtlingen und solchen Personen aus Asylzugangsländern, die sich bereits seit mehreren Jahren in Magdeburg aufhalten.

Insoweit sind 40 Jugendliche aus Asylzugangsländern als Bewerber gemeldet gewesen, 22 davon konnten bis Ende August 2016 noch nicht mit einer Ausbildungsstätte versorgt werden.

Um die Zahlen einordnen zu können: Mit Stand Juli 2016 wurden in Magdeburg 1.474 Ausbildungsstellen eingeworben, davon sind noch 544 unbesetzt.

Ein Schlaglicht wirft auch eine Aktion der Deutschen Telekom, die bundesweit für bis zu 100 junge Menschen mit Flüchtlingshintergrund und gesichertem Aufenthaltsstatus Ausbildungsangebote vorhält, darunter eine (1) Ausbildungsstelle am Standort Magdeburg. Diese konnte bislang nicht besetzt werden.

10.3. Fazit und Ausblick

Die vorgelegten Zahlen sind ernüchternd. Eine Vermutung aus dem Arbeitstreffen im Januar 2016 hat sich bestätigt: Vermittlungshemmnisse für die Integration in den Arbeitsmarkt wie auch in die Ausbildung sind fehlende Schulabschlüsse bzw. fehlende Nachweise, eingeschränkte Sprachkenntnisse sowie Unsicherheiten beim Arbeitgeber in Bezug auf Kunden, die nur eine Duldung oder Gestattung (AsylbewerberInnen) haben. In Bezug auf den Ausbildungsmarkt ist als Hemmnis die Diskrepanz zwischen den Berufswünschen der Jugendlichen und den Ausbildungsangeboten hinzuzufügen.

Das im Ergebnis des Arbeitstreffens am 15.01.2016 formulierte Vorhaben, in einer weiteren Runde vor allem den Blick auf schnell wirkende berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und einer Einstiegsqualifizierung in die berufliche Ausbildung zu richten, wird weiter verfolgt. Ein solches Arbeitstreffen mit der Arbeitsagentur, dem Jobcenter, den Kammern und beruflichen Bildungsträgern wird für Oktober 2016 vorbereitet.

11. Fluktuationsstatistik von anerkannten Flüchtlingen

In Abb.16 sind die Zu- und Wegzüge aller AusländerInnen nach und aus MD dargestellt.

Die größte Personengruppe (ca. 80%) sind dabei AusländerInnen mit einer Schutzanerkennung. Die Darstellung zeigt, dass weiter mehr AusländerInnen zu- als wegziehen.

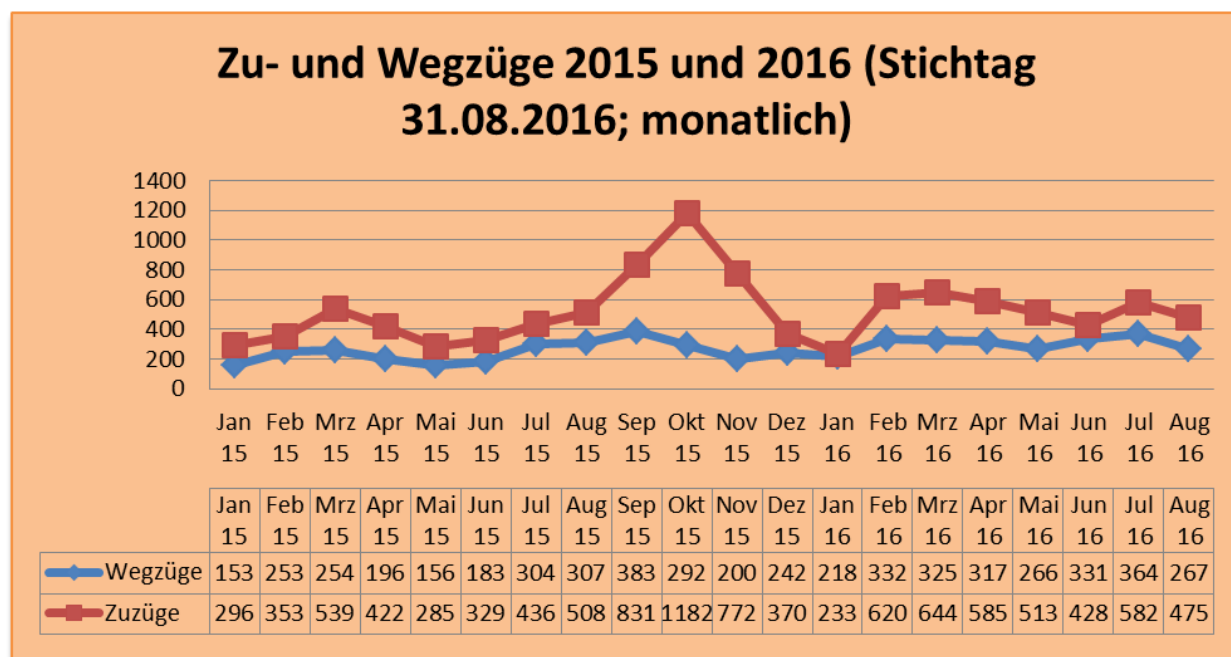


Abb.18

Die Entwicklung des weiter anhaltenden Zuzugstrends von Personen mit einer Schutzanerkennung nach Magdeburg ist insbesondere auch nach der im August 2016 gesetzlich neueingeführten Regelung zur Wohnsitzverpflichtung, die zur Zeit in Sachsen-Anhalt allerdings nur auf das Bundesland beschränkt wird (siehe Punkt 12.), weiter zu beobachten. Zu den tatsächlichen Auswirkungen der Wohnsitzverpflichtung können derzeit noch keine belastbaren Aussagen getroffen werden.

Tatsächlich können nach Verfügung einer solchen Auflage Personen die im Leistungsbezug des (SGB II-Jobcenter) sind, nicht mehr von einem Bundesland in ein anderes umziehen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist die Wohnsitzverpflichtung jedoch aufzuheben (siehe Punkt 12.). Die einzelnen Bundesländer können eine Weiterwanderung auch innerhalb des Bundeslandes mittels einer konkreten Wohnsitzverpflichtung regeln. In Sachsen-Anhalt gibt es eine solche Regelung noch nicht. Das MI prüft derzeit die Möglichkeiten.

Aktuell ist durch die Ausländerbehörde die Wohnsitzverfügung neben den regelmäßigen Neuerteilungen von Aufenthaltserlaubnissen an anerkannte Flüchtlinge, zusätzlich bei weiteren rund 1.800 Personen nachträglich zu prüfen, da der Gesetzgeber diese rückwirkend für alle seit Beginn des Jahres 2016 anerkannten Flüchtlinge und deren Familienangehörige verfügt hat.

12. Aufenthaltsbeendigungen

Die Aufenthaltsbeendigungen unterteilen sich in freiwillige Ausreisen und Abschiebungen/ Rücküberstellungen.

Die Anzahl der freiwilligen Ausreisen ist im Vergleich zum Jahr 2015 weiter rückläufig. Grund dafür ist, dass die Personengruppe der in 2015 hauptsächlich freiwillig Ausgereisten aus den sicheren Herkunftsstaaten (hauptsächlich Westbalkan) kaum noch als Asylsuchende einreisen und bisher in der ZAST in Halberstadt verblieben. Seit Ende August werden diese auch in der LAE MD untergebracht. Für diese Personen ist dann die Ausländerbehörde zuständig.

Freiwillige Ausreisen im Jahr 2015; Stand 31.12.2015:	272
Freiwillige Ausreisen im Jahr 2016; Stand 31.08.2016:	102

Per 31.08.2016 lebten in Magdeburg insgesamt 467 ausreisepflichtige Personen (399 Geduldete und 68 DÜ Fälle) die einer freiwilligen Ausreise nicht nachkommen und für die eine Aufenthaltsbeendigung zu prüfen und vorzubereiten ist.

Bei einer weiteren kontinuierlichen Abarbeitung aller rückständigen Bearbeitungsfälle im BAMF wird die Anzahl der ausreisepflichtigen Personen in der LHS Magdeburg im Jahr 2016 weiter ansteigen. Gerade im Jahr 2016 sind neben syrischen Staatsangehörigen, die zu nahezu 100 % eine Bleibeperspektive haben auch Asylsuchende aus Ländern mit einer eher geringen Bleibeperspektive nach Deutschland und somit auch nach MD gekommen. Insbesondere ist derzeit wieder ein Anstieg der DÜ-Fälle zu verzeichnen, die nach der Feststellung durch das BAMF zwar in den LAE'n verbleiben, die ABH MD jedoch für die in der LAE MD untergebrachten Personen zuständig ist. Hier erfolgen die ersten DÜ Rücküberstellung Mitte September. Seit August wurden bereits 35 Rücküberstellung aus der LAE MD durch die ABH MD eingeleitet. Die Tendenz ist deutlich steigend.

Die Durchsetzung der Ausreisepflicht wird auf Grund meist ungeklärter Identitäten zunehmend schwerer und vor allem mit deutlich höherer Bearbeitungszeit nur verzögert umzusetzen sein. Abschiebungen nach Afghanistan z.B. sind derzeit auf Grund fehlender Rückreisedokumente und mangelnder Flugtermine kaum umsetzbar. In Abb.17 sind die Abschiebehemmnisse zu den größten Personengruppen der Ausreisepflichtigen beispielhaft benannt und zahlenmäßig untersetzt.

Hauptherkunftsstaaten der Ausreisepflichtigen	Anzahl der Personen	Abschiebehemmnisse
Kosovo, Serbien	82	Altfälle/ Projekt des Landes; Bleiberecht wird geprüft
Afghanistan	68	-Identität nicht geklärt -fehlende Rückkehrdokumente -bisher sehr lange Rechtsmittel-verfahren mit aufschiebender Wirkung; insbes. bei subsidiär Schutzberechtigten in anderen DÜ Staaten -Abschiebungen nach Afghanistan problematisch, da kaum Flüge
Russische Föderation	55	
Afrika z.B.: Benin, Bukina Faso, Mali,Guinea-Bissau, Niger u.a.	142	
Indien	18	

Abb. 19

Für insgesamt 199 Personen wurde bis zum 31.08.2016 die Abschiebung bzw. Rücküberstellung geplant. In 71 Fällen erfolgte die Abschiebung. In den anderen Fällen wurde die Abschiebung aus verschiedenen Gründen storniert (s. Abb. 18) oder die betreffende Person war untergetaucht.

Abschiebungen/ Rücküberstellungen 2016 – Darstellung je Monat									gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	
geplant	37	17	27	40	24	15	22	17	199
-durchgeführt	16	5	9	16	2	10	3	10	71
-untergetaucht	17	6	5	10	10	3	8	3	62
-Stornierungen	4	6	10	14	12	2	11	3	62

Abb. 20

- 1 geplant Termin der Abschiebung steht fest, Flug oder Transport auf dem Landweg gebucht, Absprache mit Polizei /Ärzten erfolgt
- 2 durchgeführt Abschiebung wurde vollzogen
- 3 untergetaucht Person ist entweder kurz vor der Abschiebung oder zum Zeitpunkt der Abschiebung nicht mehr in der Unterkunft anzutreffen
- 4 Stornierungen überwiegender Stornierungsgrund Entscheidungen des BAMF (z. B. Übernahme ins nationale Verfahren, Ablauf Überstellungsfrist, Entscheidung VG, Probleme bei Abstimmung mit den Zielstaaten), Reiseunfähigkeit, Kirchasyl,

13. Gesetzliche Neuerungen - Schwerpunkte des Integrationsgesetzes

Mit dem am 06.08.2016 In-Kraft getretenen Integrationsgesetz wurden weitere umfangreiche Gesetzesänderungen zum Asyl-, Aufenthalts- und Asylbewerberleistungsgesetz vorgenommen.

Die wesentlichsten Änderungen sind:

13.1. Aufenthaltsgesetz:

1. § 12a Wohnsitzverpflichtung nach erfolgter BAMF-Anerkennung

Mit dieser neuen Regelung wird mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an anerkannte Flüchtlinge (Asylberechtigte, Anerkennung nach GFK, subsidiär Schutzberechtigte, Abschiebeverbote, Aufnahmen durch den Bund u.a.) und deren im Familiennachzug eingereisten Familienangehörigen für 3 Jahre eine gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren begründet, sofern der Ausländer Empfänger öffentlicher Leistungen ist.

Abs. 2- 4 regeln die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem anderen Ort.

- z.B. bei fehlendem Wohnraum, fehlenden Angeboten zur Förderung der Integration

Abs. 5 regelt die Aufhebungsgründe einer Wohnsitzverpflichtung

- z.B. bei Arbeitsaufnahme von Familienangehörigen oder deren Wohnsitz an einem anderen Ort
- zur Vermeidung einer Härte

Die Bundesländer werden ermächtigt durch Verordnung das Verfahren nach Zuweisung innerhalb des Bundeslandes sowie zu weiteren Ausnahmetatbeständen zu regeln.

- Eine Landesregelung in LSA liegt derzeit immer noch nicht vor.

Diese Wohnsitzverpflichtung ist rückwirkend für alle Personen die nach dem 01.01.2016 eine positive BAMF Entscheidung erhalten haben anzuwenden.

In Magdeburg betrifft diese rückwirkende Prüfung und Verfügung rund 1.800 Personen.

2. § 18a Abs. 1a/ 1b und 60a Abs.2 Erlangung eines rechtmäßigen Aufenthaltes bei einer Berufsausbildung

Die Möglichkeit zur Erteilung einer Duldung zur Aufnahme bzw. Weiterführung einer Berufsausbildung an ausreisepflichtige Ausländer wurde weiter konkretisiert.

Es besteht erstmals ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Duldung, wenn der ausreisepflichtige Ausländer „...eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen....“ (§ 60a Abs.2 S.4 AufenthG).

Änderung zu der vorherigen Formulierung:

- Keine Alterseinschränkung
- Kein Ausschluss bestimmter Staaten
- Rechtsanspruch auf Duldungserteilung
- jedoch, § 60a Abs. 6 (früherer § 33 BeschV) ist zu beachten

Für den Fall des Abbruchs der Ausbildung bzw. dem Begehen vorsätzlicher Straftaten wurde ein Widerrufstatbestand aufgenommen, ebenso Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen die Meldepflichten.

Darüber hinaus wird mit der Ergänzung des § 18 a Abs.1a AufenthG bei erfolgreichem Abschluss der o.g. Ausbildung und Aufnahme einer entsprechenden Erwerbstätigkeit ein Rechtsanspruch zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und somit der Legalisierung des Aufenthaltes eingeräumt.

3. § 26 Abs.3 Aufenthaltsgesetz – Niederlassungserlaubnis für bestimmte anerkannte Flüchtlinge

Die Sonderregelung zur Erlangung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts nach 3 Jahren ohne Integrationsleistungsforderung für Flüchtlinge denen die Asylberechtigung bzw. der Schutz nach der GFK anerkannt wurde, wurde gestrichen.

Es erfolgte eine Anpassung an die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen die auch für alle anderen Ausländer gelten (Gleichbehandlungsprinzip).

Danach müssen nun auch diese anerkannten Flüchtlinge zur Verfestigung ihres Aufenthaltes Integrationsleistungen erbringen (Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, Sicherung des Lebensunterhaltes durch Erwerbstätigkeit u.a.).

Die neue Fassung des § 26 Abs.3 gibt zwei Anspruchsmöglichkeiten vor:

- a) NE nach 5 Jahren, wenn u.a. LU überwiegend gesichert ist und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen oder
- b) NE nach 3 Jahren, wenn u.a. LU weit überwiegend gesichert ist und die deutsche Sprache beherrscht wird (herausragende Integration)

4) § 68 Regelungen zum „Nichterlöschen“ einer Verpflichtungserklärung (VE) nach Asylantragstellung

Hier wurde eindeutig geregelt, dass eine VE für den Verpflichtungsgeber, auch bei einem Wechsel des Aufenthaltsstatus, 5 Jahre bindend ist.

13.2. Asylgesetz

Die meisten Änderungen sind verfahrenstechnische bzw. redaktionelle Anpassungen. Darüber hinaus sind folgende Änderungen aus Sicht der Ausländerbehörde erwähnenswert:

1. § 24 Abs. 1a Pflichten des Bundesamtes

Dem BAMF wird die Möglichkeit eingeräumt, bei einer großen Zahl von Asylsuchenden Ausländern, die Anhörung zum Asylantrag vorübergehend einer anderen Behörde zu übertragen.

2. §§ 29 Abs. 1 und 34/ 35a

Die Zulässigkeit eines Asylantrages, Ausreisefrist und Rechtsmittelverfahren für subsidiär Schutzberechtigte in einem Dublin-Vertragsstaat wurden geregelt (§ 29).

13.3. Asylbewerberleistungsgesetz:

1. § 1 a Anspruchseinschränkung

- Die erheblichen Leistungskürzungen treffen nun auch Asylbewerber und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat internationaler Schutz oder aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden war.
- Außerdem ist nun im Gesetz geregelt, dass diese Leistungseinschränkungen bei Ausländern greifen, die die Mitwirkungspflichten verletzen: nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes, erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung nicht vorlegen und Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern, den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben,

2. § 5 a Arbeitsgelegenheiten auf der Grundlage des Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

- Arbeitsfähige Ausländer können zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) im Rahmen des Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden. Es besteht sogar die Möglichkeit der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer solchen zumutbaren Maßnahme, dementsprechend auch bei Verweigerung zur Aufnahme einer solchen Maßnahme der Leistungsverlust nach dem AsylbLG.
- Die wesentlichen Aufgaben liegen dabei:
 - in der Schaffung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
 - in der Beantragung der geeigneten Maßnahmen bei der Agentur für Arbeit
 - in der Auswahl der Teilnehmer an den Maßnahmen
 - in der Übermittlung der zur Abrechnung benötigten Informationen an die Agentur für Arbeit
 - in der Feststellung der ausbildungs- und arbeitsmarktrelevanten Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfassung dieser in Form eines Kurzlebenslaufs oder standardisierter Beurteilungen und Übermittlung an die Agentur für Arbeit

§ 5 b Sonstige Maßnahmen zur Integration

- Mit dieser neuen Regelung sollen Ausländer schriftlich verpflichtet werden können, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes teilzunehmen. Auch hier sind Verpflichtungen zur Teilnahme gegeben und die entsprechende Leistungsabsenkung, wenn kein wichtiger Grund zur Nichtteilnahme vorliegt.

13.4. weitere Änderungen

1. § 32 Beschäftigungsverordnung - Sonderregelungen zur Aufnahme einer Beschäftigung für Asylbewerber und Duldungsinhaber

Für die Dauer von 3 Jahren wird die für Asylbewerber und Duldungsinhaber bis zu einem Aufenthalt von 15 Monaten vorgeschriebene Vorrangprüfung der Bundesagentur für Arbeit in den durch die BA (Anlage zu § 32) bestimmten Bezirken aufgehoben. In Sachsen Anhalt findet die Aufhebung der Vorrangprüfung in Magdeburg Anwendung.

2. verschiedene Regelungen zur Teilnahme an einem Integrationskurs

Verschiedene gesetzliche Regelungen zur Teilnahmeberechtigung/ Verpflichtung, zu den Anmeldepflichten und der Datenübermittlung durch die am Verfahren beteiligten Behörden (ABH'n, Leistungsträger und BAMF) wurden konkretisiert. z.B.

- § 44 Teilnahmeanspruch bei Berechtigung von zwei auf ein Jahr verkürzt
- § 44a ABH'n können auch anerkannte Flüchtlinge verpflichten

14. Informationen zum Stand der Maßnahmen und Initiativen zur Förderung der Integration in der Landeshauptstadt Magdeburg

14.1. Übersicht Projekte der Stadt – Fördermitteleinsatz

Integrations- / Ehrenamtsprojekte der Stadt	Trägereinrichtung / Kooperationspartner / Akteure	Projektkosten (Euro)	Projektfinanzierung
Koordinierung der Integration von Flüchtlingen	LH Magdeburg	49.813,06	Anteilfinanzierung Land
Lotsenprojekt zur Steuerung individueller Integrationsabläufe	MSO LH Magdeburg	12.960,00	Anteilfinanzierung Land
Information, Vernetzung und ehrenamtliches Engagement für Flüchtlinge in Magdeburg	Freiwilligenagentur LH Magdeburg	16.800,00	Kofinanzierung Land
Gewinnung, Qualifizierung und Einsatz von Lotsen für Flüchtlinge	Ehrenamtliche Bürger/-innen und Einwohner/-innen LH Magdeburg	64.200,00 (in Erarbeitg. für 2017)	Vollfinanzierung Land
Willkommenskultur, Aufklärung und Information der einheimischen Bevölkerung zur Aufnahme und Unterbringung	Willkommensbündnisse LH Magdeburg	20.000,00	Anteilfinanzierung

Abb.21

14.2. Beirat für Integration und Migration

- Vor und Nachbereitung der öffentlichen Sitzung des Beirates für Integration und Migration
- Protokollführung bei der öffentlichen Sitzung
- Termine der öffentlichen Sitzung:
 1. Sitzungstermin: 24.02.2016 um 17.00 Uhr im Rathaus
 2. Sitzungstermin: 25.05.2016 um 17.00 Uhr im Rathaus
 3. Sitzungstermin: 24.08.2016 um 17.00 Uhr im Rathaus
 4. Sitzungstermin: 23.11.2016 um 17.00 Uhr im Rathaus
- Planung der Jubiläumsfeier: 20 Jahre Ausländer/Beirat für Integration und Migration

14.3. Öffentlichkeitsarbeit

Die Internetportale der Stadt Magdeburg bieten Informationen zu Themen der Integration, zu Asyl- und Flüchtlingsfragen sowie zu Möglichkeiten des Freiwilligenengagements an.

- Das Integrationsportal mit Informationen zum Beirat für Integration und Migration sowie zum Netzwerk für Integrations- und Ausländerarbeit (<http://www.magdeburg.de/Start/Bürger-Stadt/Leben-in-Magdeburg/Integrationsportal>)
- Das Flüchtlingsportal mit Informationen zu Daten und Fakten zu flüchtlings- und asylrelevanten Fragestellungen (<http://www.magdeburg.de/Start/Bürger-Stadt/Leben-in-Magdeburg/Flüchtlinge>)
- Der Migrationswegweiser der Stadt (www.willkommen-in-magdeburg.de)

Weitere Projekte der Landeshauptstadt Magdeburg zur Unterstützung und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Strukturen der Integrationsarbeit im Jahr 2016 sind:

- ☐ Erstellung des Flyers für den Beirat für Integration und Migration
- ☐ Erstellung des Flyers Arbeitskreis Migration (Netzwerk für Integration)
- ☐ Erstellung des Flyers TOLL e. V. (MSO) Planungsphase

14.4. Koordinierung der Integration von Flüchtlingen

Seit dem 25. Juli ist die vom Land Sachsen-Anhalt geförderte Stelle einer Koordinator/-in für die Integration von Flüchtlingen besetzt. Zur Unterstützung des Ehrenamts übernimmt die Koordinierungsstelle schwerpunktmäßig folgende Aufgaben:

- ☐ Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen der Landeshauptstadt Magdeburg für die nachhaltige Integration von Flüchtlingen
- ☐ Stärkung der Kommunikationsstrukturen zwischen Ehrenamtlichen, Flüchtlingen und dem direkten Umfeld in den Stadtteilen
- ☐ Koordination von Angeboten für Flüchtlinge (und Ehrenamtliche)
- ☐ Mitwirkung bei der Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung von Unterbringungskonzepten
- ☐ Öffentlichkeitsarbeit für die Integration und Unterbringung von Flüchtlingen
- ☐ Netzwerkarbeit mit weiteren Partnern (Unternehmen, Wirtschafts- und Sozialpartnern, freien Trägern, Wohlfahrtsverbänden, etc.)

Die Stelleninhaberin ist innerhalb der städtischen Verwaltung Ansprechpartnerin zur Koordination des ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge, zur Abstimmung mit Vereinen und Verbänden sowie den verschiedenen Verwaltungsebenen. Durch die Stelle soll u.a. der Austausch städtischer Beschäftigter mit den Akteuren der ehrenamtlichen Integrationsarbeit durch regelmäßige Treffen verstetigt werden. Dabei kann z.B. über Fördermöglichkeiten informiert oder eine koordinierte Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet werden. Das Integrationsnetzwerk und der Integrationsbeirat sind einzubeziehen. Die kommunale Koordinatorin des Netzwerkes für Integration und Ausländerarbeit (zuständig für die öffentlichen Arbeitsgruppen „Arbeit und Ausbildung“, „(Inter-)Kultur und Soziales“, „Sprache“) hat ebenso ihre Arbeit aufgenommen.

14.5. Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen

Gemeinsam mit der Freiwilligenagentur und anderen relevanten Akteuren der Integrationsarbeit soll ein Projektkonzept für die Gewinnung, Qualifizierung und den Einsatz ehrenamtlicher Integrationslotsen erarbeitet und entsprechende Mittel beim Land Sachsen-Anhalt abgefordert werden. Die Integrationslotsen sollen insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Flüchtlinge bei der Orientierung im Lebensalltag begleiten und ihre gesellschaftliche Teilhabe stärken. Die Gesamtsteuerung des Projekts obliegt der Landeshauptstadt Magdeburg in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Kooperationspartnern der Integrationsarbeit.

15. Ausblick

Der deutliche Rückgang der Flüchtlingszuwanderung im Vergleich zum Jahresende 2015 zeichnet sich auch weiterhin in der Landeshauptstadt Magdeburg ab. Wie sich die Zuweisungszahlen in den kommenden Monaten des Jahres entwickeln werden, lässt sich nicht verlässlich einschätzen. Das MI LSA teilte in einem Schreiben vom 22.08.2016 mit, dass eine Prognose derzeit nicht abgegeben werden kann. Auch seitens des BAMF liegt für 2016 keine Prognosemitteilung vor. Die Situation in wichtigen Herkunftsländern wird nach wie vor durch das MI im gleichen Schreiben als angespannt eingeschätzt. Ebenso ist nach Aussage des MI die weitere Entwicklung in der Türkei und deren Auswirkungen auf das Flüchtlingsabkommen mit der EU nicht absehbar.

Ein Großteil der in den vergangenen Jahren zugewanderten Flüchtlinge lebt weiterhin in Magdeburg und es ziehen mehr Personen mit einem Bleiberecht nach Magdeburg zu als weg. Zudem werden durch die weiterhin zügige Abarbeitung der Asylanträge von Personen mit einer Bleibeperspektive zunehmend Personen mit einer Schutzanerkennung zugewiesen. Hieraus entstehen neue Herausforderungen für das bestehende Sozialleistungssystem und die notwendige Integration. Zudem steigen nach den weiterhin hohen Anerkennungszahlen auch die Antragszahlen zu den Familiennachzügen die dann ebenfalls Auswirkungen auf die Integration, das Sozialleistungssystem und den Wohnungsmarkt haben. Ferner sind die Entwicklungen nach dem Inkrafttreten des Integrationsgesetzes und seinen zahlreichen ausländer- und sozialrechtlichen Regelungen insbesondere zur Wohnsitznahme und den verschiedenen Integrationsmaßnahmen abzuwarten.

Angesichts der gegenwärtig ungesicherten Ausgangslage für die künftig zu erwartenden Flüchtlingszugänge, kann seitens der Verwaltung von keiner gesicherten Prognose ausgegangen werden.

Die Entwicklung der Gesamtsituation wird Einfluss nehmen auf die erfolgreiche Umsetzung der in diesem Papier dargestellten Aufgaben und Projekte.

Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sowohl die Aufgaben rund um die Integration und Aufenthaltsverfestigung, aber auch die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen weiterhin Schwerpunkte der Arbeit der in der Verwaltung mit Flüchtlingen befassten Bereiche bilden werden.

Weitere Strategien im Bereich der Unterbringung, sozialrechtlicher Aufgaben, aufenthaltsbeendender Maßnahmen und der Integration in die Stadtgesellschaft in den wichtigen Bereichen Arbeit, Ausbildung, Wohnen, Betreuung und Freizeit sind zu überlegen und umzusetzen.

Holger Platz